

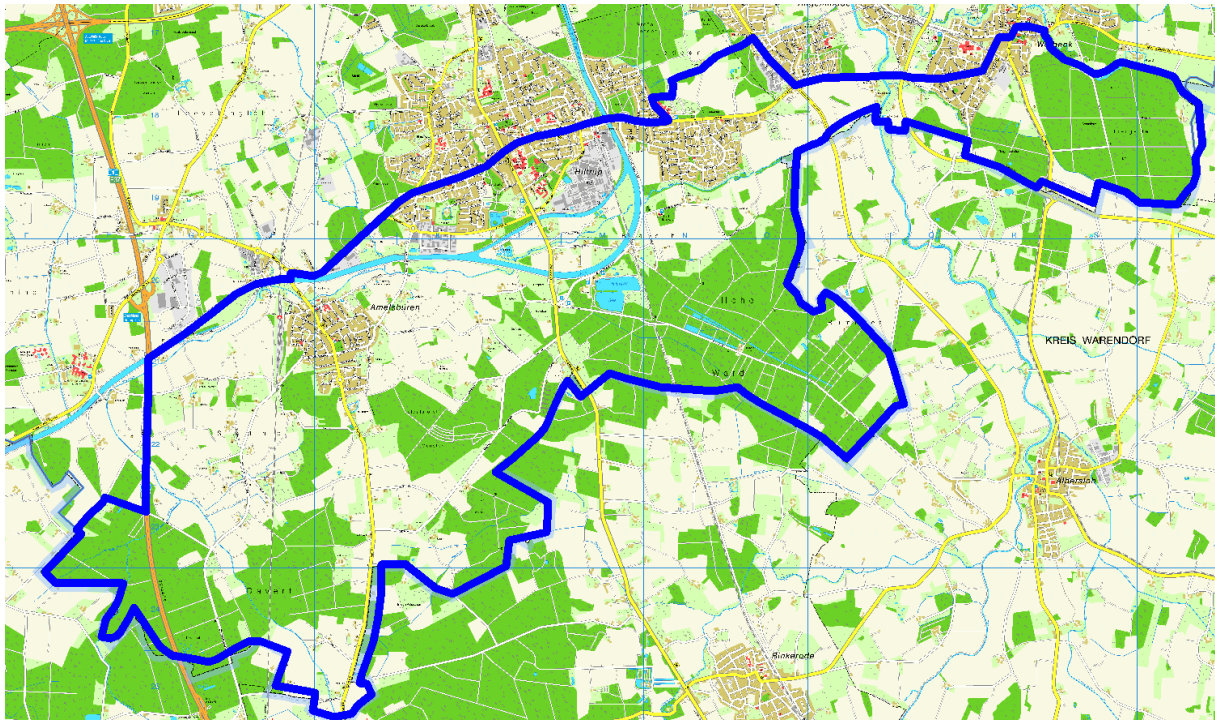
**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 16.04.2021
(Beobachtungsgebiet Nr. 2)**

Aufgrund §§ 18 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Drensteinfurt im Kreis Warendorf ist am 16.04.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Warendorf wurde um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Das Beobachtungsgebiet überschreitet im nordwestlicher Richtung die Grenze zur Stadt Münster.

Daher wird in der Stadt Münster ein Anschlussbeobachtungsgebiet mit der Bezeichnung „Beobachtungsgebiet Nr. 2“ festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden blau markierten Grenzen dargestellt:



Westlicher Ausgangspunkt ist die Überschneidung der Stadtgrenze mit der Straße Dängsel. Dängsel in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung Bönneweg. Bönneweg in südöstlicher Richtung bis zur Autobahnbrücke über die A1. A1 in nördlicher Richtung bis zur Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal. Dortmund-Ems-Kanal in nordöstlicher Richtung bis zur Davertstraße. Davertstraße in nördlicher Richtung bis zum Kreisverkehr. Ab dem Kreisverkehr Amelsbürener Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Westfalenstraße. Marktallee in östlicher Richtung bis Osttor. Osttor in östlicher Richtung bis Loddenweg. Loddenweg bis zum Erdelbach. Erdelbach in nordöstlicher Richtung bis zum Albersloher Weg. Albersloher Weg in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit Osttor und Hiltruper Straße. Hiltruper Straße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Am Steintor. Am Steintor in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Hofstraße. Hofstraße bis zum Bach "Angel". Bachverlauf in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und von dort aus in westliche Richtung entlang der Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung

der Anfechtung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest; der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Dieses hat der Kreis Warendorf mit der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 für das Gebiet des Kreises Warendorf umgesetzt. Die Festlegung des Beobachtungsgebietes für die Stadt Münster im Anschluss an das Beobachtungsgebiet des Kreises Warendorf erfolgt mit dieser Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Gegebenheiten, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten ist die Festlegung des Beobachtungsgebietes geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Beobachtungsgebiet nach § 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Gebiete unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden beträchtliche wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter im Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

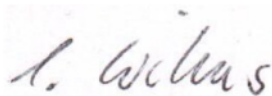
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 16.04.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung



Cornelia Wilkens

Stadträtin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet

- Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Gesundheits- und Veterinäramtes der Stadt Münster zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Es wird empfohlen, im Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.